



Bad Windsheim, 15.09.2021

Informationen zum Sozialpraktikum

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Zuge der Informationen über die von Ihren Kindern gewählte sozialwissenschaftliche Ausbildungsrichtung (SWG) haben Sie bereits erfahren, dass die gymnasiale Schulordnung (GSO) für alle Schülerinnen und Schüler des SWG ein Sozialpraktikum vorschreibt. Dieses muss bis zum Ende der 11. Jahrgangsstufe durchgeführt werden, weil die Schülerinnen und Schüler sonst nicht in die 12. Jahrgangsstufe vorrücken dürfen.

Inhaltlich gekoppelt ist das Sozialpraktikum mit dem Unterrichtsfach „Sozialpraktische Grundbildung“ (SpG), weshalb die Durchführung während der 9., 10. und 11. Jahrgangsstufe empfehlenswert ist. Dabei ist es möglich, die mindestens 15 Tage zeitlich zu verteilen und in unterschiedlichen Einrichtungen durchzuführen. Allerdings ist eine zu kleinteilige Vorgehensweise nicht sinnvoll, weshalb die Jugendlichen mindestens einmal fünf Tage am Stück ins Praktikum gehen sollen. Hierfür bietet sich beispielsweise die Praktikumswoche an, die am Georg-Wilhelm-Steller-Gymnasium in der 9. Klasse für alle Schülerinnen und Schüler stattfindet. Die übrigen Praktikumsstage sollten ihre Kinder außerhalb der Unterrichtszeit, also während der Schulferien oder an Wochenenden, absolvieren. Bitte beachten Sie unbedingt, dass auch bei entschuldigtem Fernbleiben die versäumten Stunden eigenständig nachgeholt werden müssen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann ggf. die Vorrückungserlaubnis in die Q 12 nicht erteilt werden. Bei dem Sozialpraktikum handelt es sich um eine Schulveranstaltung, das heißt, dass die organisatorische Verantwortung bei der Schule liegt und diese gestalterischen Einfluss darauf nehmen darf.

Inhaltlich soll das Sozialpraktikum Ihren Kindern die Gelegenheit geben, neue soziale Erfahrungen zu machen und dient in erster Linie der Persönlichkeitsentwicklung. Deshalb kommen als Praktikumsstellen soziale Einrichtungen aller Art in Frage (bspw. Kinderkrippen, und -gärten, Behinderten-, Jugendhilfe- oder Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Altersheime, u.ä.). Möglich sind aber auch andere Institutionen, die mit sozialwissenschaftlichen Lehrplaninhalten in Verbindung stehen (bspw. Medien, Polizei, Feuerwehr, Beratungsstellen, Verwaltung, Politik, Kirchengemeinden). Entscheidend ist, dass ihre Kinder während des Praktikums soziale Beobachtungen machen können, weshalb reine Hilfstätigkeiten im Sinne eines Berufspraktikums (z.B. Kopieren, Botengänge, u.ä.) nicht dem Sinn eines Sozialpraktikums entsprechen. Ehrenamtliche Tätigkeiten in der Jugendarbeit können auf Antrag auch anerkannt werden. Hierfür ist eine Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft im Fach „Sozialpraktische Grundbildung“ notwendig, da sich die Anrechnung individuell auf die Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler bezieht.

Zusammenfassung wesentlicher organisatorischer Aspekte:

- Es sind mindestens 15 Werktage Sozialpraktikum à 8 Stunden (insgesamt 120 Stunden) vorgeschrieben, die überwiegend außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden.
- Fünf Tage des Sozialpraktikums können während der Praktikumswoche in der 9. Jahrgangsstufe abgeleistet werden.

- Möglich sind entweder ein dreiwöchiges Sozialpraktikum in einer Einrichtung (Blockverfahren) in den Jahrgangsstufen 9, 10 oder 11 oder ein aufgeteiltes Praktikum in verschiedenen Einrichtungen (Splittingverfahren) in den Jahrgangsstufen 9, 10 und 11. Beide Verfahrensweisen bieten spezifische Vorteile: Das Splitting verschafft Einblicke in verschiedene soziale Einrichtungen, während das dreiwöchige Praktikum anspruchsvollere Tätigkeiten ermöglicht, da die Jugendlichen besser eingearbeitet werden können.
- Die Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst, welche Form des Praktikums sie wählen und wann sie ihr Praktikum ableisten. Wenn Probleme während des Praktikums auftreten, ist unbedingt Rücksprache mit der zuständigen Lehrkraft aufzunehmen. In jedem Fall muss nach Ableistung des Gesamtpraktikums ein schriftlicher Bericht abgegeben werden, der das Sozialpraktikum dokumentiert und die sozialen Beobachtungen reflektiert. Dieser Praktikumsbericht muss in der 11. Klasse vor dem Notenschluss abgegeben werden und fließt in die Note für das Fach „Sozialpraktische Grundbildung“ ein.

Ablauf

1. Entscheidung und Bewerbung:

Alle Schülerinnen und Schüler und Eltern erhalten von der Schule ein Informationsblatt für die Praktikumsstelle. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich, ihr Praktikum zu splitten bzw. in der 9., 10. oder 11. Jahrgangsstufe im Block abzuleisten und bewerben sich um ihren Praktikumsplatz.

2. Genehmigung:

Die Zusagen müssen sie jeweils von der zuständigen Lehrkraft im Fach „Sozialpraktische Grundbildung“ genehmigen lassen. Zweifelsfälle werden von der Schulleitung entschieden. Ein Praktikum, das ohne vorherige Absprache angetreten oder abgeleistet wird, kann nicht anerkannt werden. Das hat auch mit versicherungsrechtlichen Gründen zu tun (vgl. Punkt 5).

3. Bestätigung:

Die Praktikumsstellen erhalten ein Formblatt, das als Praktikumsbestätigung dient. Dieses enthält folgende Informationen: Dauer des Praktikums, Art der Tätigkeit, kurze Beurteilung der Leistung des Praktikanten/ der Praktikantin, verantwortlicher Betreuer des Praktikanten/ der Praktikantin. Im Sekretariat wird ein Ordner bereitgehalten, in dem alle Praktikumsbestätigungen von den Schülerinnen und Schülern abgelegt werden, sodass jederzeit nachzuvollziehen ist, wie weit jede Schülerin bzw. jeder Schüler mit dem Praktikum ist. Eine Kopie jeder Bestätigung sollte zusätzlich zu Hause aufbewahrt werden.

4. Bericht:

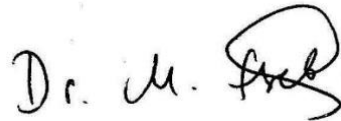
In der 11. Jgst. vereinbart die Lehrkraft mit ihrer Klasse einen Abgabetermin für die schriftlichen Praktikumsberichte. Deren Benotung fließt in die Jahresnote im Fach Sozialpraktische Grundbildung mit ein. Nähere Einzelheiten zum Praktikumsbericht werden im Unterricht des Fachs Sozialpraktische Grundbildung erarbeitet und es wird dabei eine Anpassung an die konkrete Praktikumsituation der einzelnen SuS vorgenommen. Unabhängig davon ist es in jeder Jahrgangsstufe möglich, Berichte über die Erfahrungen im Praktikum in den Unterricht einzubauen.

5. Versicherung:

Das Schüler*innenbetriebspraktikum ist eine schulische Pflichtveranstaltung, d.h. die Schülerinnen und Schüler sind während dieser Zeit unfallversichert. Die Schule ist nach Paragraph 21 Absatz 1 Satz 2 verpflichtet, eine Schüler*innenhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 2 Euro pro Woche pro Schüler*in. Eine bereits bestehende Haftpflichtversicherung genügt nicht!



Uwe Nickel (Schulleiter)



Dr. Michael Streb (Fachschaft PuG)

✂-----

Bitte an die das Fach SOG unterrichtende Lehrkraft zurückgeben!

Name der Schülerin/ des Schülers

Klasse

Die Informationen zum Sozialpraktikum haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum
Erziehungsberechtigten

Unterschrift eines/einer